

# Anlage 1

## SYNOPSIS

*Polizeiverordnung der Stadt Ulm zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten vom .....2013*

Wortlaut der derzeit gültigen Polizeiverordnung	Änderungsvorschlag	Erläuterungen
	<p style="text-align: center;"><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p><b>Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen</b>            § 1 Begriffsbestimmungen  <b>Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelastigungen</b>            § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.            § 3 Lärm von Gaststätten            § 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen            § 5 Haus- und Gartenarbeiten            § 6 Lärm durch Tiere            § 7 Lärm durch Fahrzeuge  <b>Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit</b>            § 8 Abspritzen von Fahrzeugen            § 9 Benutzung öffentlicher Brunnen            § 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien            § 11 Gefahren durch Tiere            § 12 Verunreinigung durch Tiere            § 13 Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere            § 14 Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.            § 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen            § 16 Belästigung der Allgemeinheit            § 17 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten  <b>Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen</b>            § 18 Ordnungsvorschriften  <b>Abschnitt 5 : Anbringen von Hausnummern</b>            § 19 Hausnummern  <b>Abschnitt 6: Schlussbestimmungen</b>            § 20 Zulassung von Ausnahmen            § 21 Ordnungswidrigkeiten            § 22 Inkrafttreten</p>	

<u>Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen</u>		
§ 1 Begriffsbestimmungen		
<p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, Randstreifen, Radwege, Treppen, Passagen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Parkplätze, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Haltebuchten, Wartehäuschen, Straßenböschungen und Stützmauern.</p> <p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).</p> <p>(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, Randstreifen, Radwege, Treppen, Passagen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Parkplätze, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Haltebuchten, Wartehäuschen, Straßenböschungen und Stützmauern.</p> <p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).</p> <p>(3) Grün- und Erholungsanlagen Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch</p>	<p>Text Muster Polizeiverordnung</p>

# Anlage 1

<p>Kinderspielfläche.</p> <p>(4) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spielgeräte und Wartehäuschen.</p>	<p>Verkehrsgrünanlagen und öffentlich allgemein zugängliche Kinderspielfläche.</p> <p>(4) <del>Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spielgeräte und Wartehäuschen.</del></p>	
<p><b>Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigungen</b></p>		
<p>§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht: a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, b) für amtliche Durchsagen</p>	<p>§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung <del>oder -verstärkung</del> dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht: a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, b) für amtliche Durchsagen</p>	



<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Lärm aus Gaststätten</b></p> <p>Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Lärm aus Gaststätten</b></p> <p>Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen</b></p> <p>(1) Öffentliche oder allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze dürfen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 8 Uhr und zwischen 12 Uhr und 14 Uhr nicht benutzt werden, wenn andere dadurch erheblich belästigt werden können.</p> <p>(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmverordnung, unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen</b></p> <p>(1) <del>Öffentliche oder allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 8 Uhr und zwischen 12 Uhr und 14 Uhr nicht benutzt werden, wenn andere dadurch erheblich belästigt werden können.</del> Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.</p> <p>(2) Dies gilt nicht für den bis 22:00 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen.</p> <p>(3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmverordnung, unberührt.</p>	<p>Die neue Regelung im § 4 Abs. 1 stellt klar, dass generell alle Sport- und Spielplätze (öffentliche und private) während der Nachtzeit nicht benutzt werden dürfen. Auch ist ohne Belang, ob die Plätze allgemein zugänglich sind oder nicht.</p> <p>§ 4 Abs. 1 wurde um einen neuen Satz 2 ergänzt, der entsprechend der Neuregelung im § 22 BImSchG Klarstellt, dass der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umweltwirkung darstellt. Für Spielplätze, auf denen auch Jugendliche (Personen ab 14 Jahren) spielen dürfen, gilt diese Privilegierung nicht.</p>

## Anlage 1

<p><b>§ 5 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten</b></p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen werktags in der Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr und von 19 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.</p> <p>(2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 5 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten</b></p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig und werktags nur in der Zeit von 12-Uhr-bis-14-Uhr-und von 19-Uhr 20 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der-Betrieb-von-Bodenbearbeitungsgeräten mit-Verbrennungsmotoren-von-Rasenmähern; Laubsaugern-und-Häckslern,-das-Hämmern; Bohren,-Sägen-und-Holzspalten; Ausklopfen-von Teppichen,-Betten,-Matratzen-u.-ä.</p> <p>(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Rasenmäherlärm-Verordnung 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32. BImSchV), bleiben unberührt.</p>	<p>Gemäß einer Vorgabe der EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten musste die bundesdeutsche Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung (32. Bundesimmissionsschutz-Verordnung) angepasst werden. Demnach darf in den EU-Mitgliedsstaaten für 57 Maschinen und Geräte keine derartige Mittagspause mehr festgesetzt werden. Zu diesen Geräten gehören auch Rasenmäher. Nach der bisherigen Polizeiverordnung war insbesondere aus Rücksichtnahme auf ältere Menschen und auf Kleinkinder eine Mittagspause von 12:00 - 14:00 Uhr einzuhalten. Eine solche Mittagsruhe darf aufgrund der o. a. Rechtsvorgabe von den Städten und Gemeinden nicht mehr festgesetzt werden. Da das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen nicht mehr der allgemeinen Lebenswirklichkeit entspricht, hämmern, sägen uns spalten auch mit Maschinen ausgeführt werden könne, ist die Bestimmung auch insoweit aufzuheben.</p> <p>Im Abs. 2 wird neu auf die Geräte- und Maschinenlärmverordnung verwiesen.</p>
<p><b>§ 6 Lärm durch Tiere</b></p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.</p>	<p><b>§ 6 Lärm durch Tiere</b></p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.</p>	
	<p><b>§ 7 Lärm durch Fahrzeuge</b></p> <p>In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,</p> <p>a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu</p>	<p>Für den Lärm auf öffentlichen Straßen gelten ausschließlich die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts. Zusätzliche Verkehrsbeschränkungen durch die örtliche Polizeiverordnung sind nicht zulässig. Die Regelung in der Polizeiverordnung kann also nur noch Lärmbekämpfungstatbestände für den Verkehr</p>



# Anlage 1

<p><b>Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit</b></p> <p><b>§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen</b></p> <p>Auf öffentlichen Straßen ist es untersagt, Fahrzeuge abzuspritzen.</p>	<p>lassen,  b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,  c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftködern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,  d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,  e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.</p>	<p>enthalten, der außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen stattfindet, also auf privaten Grundstücken, das heißt im wesentlichen auf privaten Parkplätzen, Stellplätzen bzw. Durchfahrten.</p>
<p><b>§ 8 Verunreinigung öffentlicher Brunnen,-Wasserbecken u. ä.</b></p> <p>Öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.</p>	<p><b>§ 7 8 Abspritzen von Fahrzeugen</b></p> <p>Auf öffentlichen Straßen ist es untersagt, Fahrzeuge abzuspritzen.</p> <p><b>§ 8 9 Verunreinigung Benutzung öffentlicher Brunnen,-Wasserbecken u. ä.</b></p> <p>Öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung gebnutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen. feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.</p>	<p>Text Muster Polizeiverordnung</p>

## Anlage 1

<p><b>§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien</b></p> <p>Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für die Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.</p>	<p><b>§ 9 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien</b></p> <p>Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für die Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.</p>	<p>Text Muster Polizeiverordnung</p>
<p><b>§ 10 Gefahren durch Tiere</b></p> <p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.</p> <p>(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde der Stadt Ulm unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwege) Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuzruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.</p>	<p><b>§ 10 11 Gefahren durch Tiere</b></p> <p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.</p> <p>(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde der Stadt Ulm unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuzruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.</p>	<p>Text Mustervorlage Polizeiverordnung. Die Besichtigungspflicht wurde diesbezüglich auf Pferdekot erweitert, da es hier in der Vergangenheit zu Problemen auf Geh- und Radwegen im Bereich von Pferdehaltungsbetrieben kam.</p>
<p><b>§ 11 Verunreinigung durch Hunde</b></p> <p>Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Anlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p><b>§ 11 12 Verunreinigung durch Hunde Tiere</b></p> <p>Der Halter und die Halterin oder Führer Personen, die einen Hund führen, haben <del>eines Hundes</del> dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf <del>öffentlichen-Straßen-und-Gehwegen</del> <b>öffentlichen-Anlagen-Grün- und Erholungsanlagen</b> oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Pferdekot auf öffentlichen Straßen und Plätzen.</p>	<p>Text Mustervorlage Polizeiverordnung. Die Besichtigungspflicht wurde diesbezüglich auf Pferdekot erweitert, da es hier in der Vergangenheit zu Problemen auf Geh- und Radwegen im Bereich von Pferdehaltungsbetrieben kam.</p>



## Anlage 1

<p><b>§ 12 Taubenfütterungsverbot</b></p> <p>Tauben dürfen im Freien nicht gefüttert werden.</p>	<p><b>§ 12 13 Taubenfütterungsverbot-Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere</b></p> <p>(1) Tauben dürfen im Freien auf öffentlichen Straßen und Gehwegen so wie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Ferner ist es untersagt, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne, Möwen und andere Wasservögel zu füttern.</p>	<p>Text Mustervorlage Polizeiverordnung. Der Absatz 2 wurde neu aufgenommen. Füttern von Wasservögeln schadet der Umwelt und den Tieren: Durch die Fütterung werden dem Gewässer Nährstoffe in Form von unverbrauchtem Futter oder auch als Exkrement der Wasservogel zugeführt, wodurch die Gewässergüte beeinträchtigt wird. Faulende Futterreste fördern zudem die Entstehung gefährlicher Bakterien, welche zum Erkranken und Sterben der Vögel führen können. Wild lebende Wasservogel wie Enten und Schwäne finden ihre Nahrung in der Natur und sind auch während der Kälteperiode auf die Zufütterung nicht angewiesen, da es in den Gewässern ausreichend Nahrung gibt (Wasserpflanzen, Schilf, Wasserlinsen, Insekten, Krebstiere, Schnecken, Würmer). Wenn die Wasservogel an einem Gewässer bei starkem Frost und Zufrieren des Gewässers nicht genügend Nahrung finden können, ziehen sie auf andere offene Wasserflächen weiter. Erschwerend kommt noch der Umstand hinzu, dass durch die Fütterung von Enten auch eine zunehmende Rattenpopulation begünstigt wird. Von Ratten können jedoch Krankheiten auf den Menschen übertragen werden. Das Fütterungsverbot dient daher wegen des Zusammenhangs mit der Rattenpopulation ergänzend dem Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Die Stadt Stuttgart hat diese Regelung seit 1997 in ihrer Polizeiverordnung.</p>
<p><b>§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.</b></p> <p>Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer</p>	<p><b>§ 13 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.</b></p> <p>Übel riechende Gegenstände und oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch</p>	<p>Text Mustervorlage Polizeiverordnung</p>



## Anlage 1

<p>Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.</p>	<p>in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.</p>	
<p><b>§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen</b></p> <p>(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Anlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;</li> <li>- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen:</li> </ul> <p>Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.</p> <p>(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6</p>	<p><b>§ 14 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen</b></p> <p>(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in <del>öffentlichen Anlagen</del> Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;</li> <li>- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen:</li> </ul> <p>Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.</p> <p>(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen</p>	<p>Text Muster Polizeiverordnung</p>

## Anlage 1

<p>Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.</p>	<p>gen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.</p>	
<p><b>§ 15 Belästigung der Allgemeinheit</b></p> <p>(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen so wie in öffentlichen Anlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Nächtigen,</li> <li>2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,</li> <li>3. das Verrichten der Nordurft,</li> <li>4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausshankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä. ausschließlic oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenußes, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,</li> <li>5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,</li> <li>6. das Belästigen oder Behindern anderer durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten.</li> </ol> <p>(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 15 16 Belästigung der Allgemeinheit</b></p> <p>(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Anlagen Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Nächtigen,</li> <li>2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,</li> <li>3. das Verrichten der Nordurft,</li> <li>4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausshankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä. ausschließlic oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenußes, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,</li> <li>5-4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,</li> <li>6- das Belästigen oder Behindern anderer durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten.</li> </ol> <p>(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>Text Muster Polizeiverordnung</p> <p>Hier wurde die Nr. 4 des Absatzes 1 (Alkoholverbot) ersatzlos gestrichen. Die Alkoholverbotregelung wurde vom VGH Baden-Württemberg für unwirksam erklärt. Diskutiert wird allerdings nach wie vor, ob stattdessen eine Ermächtigung für Alkoholkonsum- und Alkoholmitführungsverbote an örtlichen Brennpunkten im Polizeigesetz geschaffen werden. Nach aktuellem Stand besteht in nächster Zeit wohl keine Aussicht auf eine gesetzliche Ermächtigung.</p>



## Anlage 1

	<p><b>§ 17 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten</b></p> <p>Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstückbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.</p>	<p>Das Aufstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug (also auch von Wohnwagen) ist grundsätzlich erlaubtes Parken, soweit diese Fahrzeuge betriebsbereit sind. Werden die Wohnanhänger jedoch für Wochen oder Monate (z.B. beim Überwintern) aus dem Verkehr genommen und abgestellt, so kann auch von ruhendem Verkehr keine Rede mehr sein, Abs. 3 b) des § 12 StVO verbietet daher das Parken von Kfz-Anhängern ohne Zugfahrzeug, soweit es länger als 2 Wochen dauert, auf öffentlichen Verkehrsflächen, außer auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen. Während sich auch ein längeres Abstellen eines Wohnmobils im öffentlichen Verkehrsraum zu Wohnzwecken (d.h. wenn keine Wohn- bzw. Übernachtungszwecke verfolgt werden) noch im Rahmen des Gemeingebrauchs hält, stellt bereits ein kurzfristiges Abstellen eines Wohnmobils oder Wohnwagens im öffentlichen Verkehrsraum zu Wohn- bzw. Übernachtungszwecken grundsätzlich eine Sondernutzung dar.</p>
<p><b>Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen</b></p> <p><b>§ 16 Verhalten in öffentlichen Anlagen</b></p> <p>(1) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass durch die Art und das Ausmaß der Benutzung kein Schaden an den Anlagen droht und andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.</p> <p>(2) In öffentlichen Anlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,</p>	<p><b>§ 16 Verhalten in öffentlichen Anlagen</b> <b>§ 18 Ordnungsvorschriften</b></p> <p>(1) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass durch die Art und das Ausmaß der Benutzung kein Schaden an den Anlagen droht und andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.</p> <p>(2) In den öffentlichen Anlagen Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden</p>	<p>Text Muster Polizeiverordnung Zu Nr. 3: In Abs. 1 Nr. 3 wurde bei den Regelungen zum Spielen in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb von Kinderspielflächen eine Änderung vorgenommen. Das Spielen bzw. sportliche Übungen sind danach unzulässig, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können. Die bisherige Regelung hatte nur auf die Störung der Ruhe Dritter bzw. von Besuchern abgehoben. In Anbetracht der eingangs erwähnten Änderung des § 22 BImSchG erscheint eine solche Beschränkung auf Lärmbelästigungen fraglich.</p>

## Anlage 1

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;</li> <li>2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu besitzigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrern zu überklettern;</li> <li>3. außerhalb der Kinderspielplätze oder anderer öffentlicher Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter erheblich gestört wird oder Besucher erheblich belästigt werden;</li> <li>4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben, oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;</li> <li>5. Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;</li> <li>6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;</li> </ol>	<p>den Vorschriften untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen <del>und</del> <b>oder</b> entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;</li> <li>2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu besitzigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrern zu überklettern;</li> <li>3. außerhalb der Kinderspielplätze oder <del>anderer öffentlicher Plätze</del> <b>der</b> entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn <del>dadurch die Ruhe Dritter erheblich gestört wird</del> <b>oder Besucher erheblich</b> belästigt werden können;</li> <li>4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben, oder außerhalb zugelassener Feuer/Grillstellen Feuer anzumachen <del>oder zu grillen</del>;</li> <li>5. Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;</li> <li>6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;</li> </ol>	
---	--	--



## Anlage 1

<p>7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften oder zu entfernen;</p> <p>8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;</p> <p>9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergewehre zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating zu treiben, zu reiten, zu zellen, zu baden oder Boot zu fahren;</p> <p>10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;</p> <p>11. Gegenstände jeder Art zu lagern, soweit dies nicht der Pflege und Unterhaltung der Anlagen dient;</p> <p>12. ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten oder teil zu halten oder für Lieferung von Waren oder Leistungen jeder Art zu werben.</p> <p>(3) Die auf Kinderspielflächen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu</p>	<p>7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu besprühen, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;</p> <p>8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;</p> <p>9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergewehre zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating zu treiben, zu reiten, zu zellen, zu baden oder Boot zu fahren;</p> <p>10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;</p> <p>11. Gegenstände jeder Art zu lagern, soweit dies nicht der Pflege und Unterhaltung der Anlagen dient;</p> <p>12. ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten oder teil zu halten oder für Lieferung von Waren oder Leistungen jeder Art zu werben.</p> <p>(3) Die auf Kinderspielflächen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu</p>	
--	--	--

## Anlage 1

<p>12 Jahren benutzt werden.</p>	<p><del>12 Jahren benutzt werden.</del></p> <p>Auf Kinderspielflächen  1. dürfen Spielgeräte, die für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, nur von Personen benutzt werden, für die sie zugelassen sind.  2. dürfen Fußball und andere Wettkampf Ballspiele nur auf den besonders gekennzeichneten Spielflächen gespielt werden. So fern diese Spielflächen nur für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, dürfen sie nur von Personen benutzt werden, für die sie zugelassen sind.</p>	
<p><b>Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern</b></p> <p><b>§ 17 Hausnummern</b></p> <p>(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.</p> <p>(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummerschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Haus-</p>	<p><b>§ 17 19 Hausnummern</b></p> <p>(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.</p> <p>(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummerschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Haus-</p>	



<p>nummern am Grundstückseingang angebracht werden.</p> <p>(3) Die Stadt kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.</p>	<p>nummern am Grundstückseingang angebracht werden.</p> <p>(3) Die Stadt kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.</p>	
<p><u>Abschnitt 6: Schlussbestimmungen</u></p> <p><b>§ 18 Zulassung von Befreiungen</b></p> <p>Die Stadt Ulm kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p>	<p><b>§ 18 20 Zulassung von Befreiungen</b></p> <p>Die Stadt Ulm kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p> <p>Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Text Muster Polizeiverordnung.</p>
<p><b>§ 19 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig, im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 Abs. 1 die dort genannten Geräte und Instrumente so benutzt, dass andere erheblich belastigt werden,</li> <li>2. entgegen § 3 Gaststätten und Versammlungsräume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden so betreibt, dass Lärm nach</li> </ol>	<p><b>§ 19 21 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig, im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 Abs. 1 die dort genannten Geräte und Instrumente so benutzt, dass andere erheblich belastigt werden,</li> <li>2. entgegen § 3 Gaststätten und Versammlungsräume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden so betreibt, dass Lärm</li> </ol>	

## Anlage 1

<p>außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. entgegen § 4 öffentliche Sport- und Spielplätze benutzt,</li> <li>4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,</li> <li>5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden,</li> <li>6. entgegen von § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,</li> </ol>		<p>nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. entgegen § 4 öffentliche Sport- und Spielplätze benutzt,</li> <li>4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,</li> <li>5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden,</li> <li>6. entgegen § 7 außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt; Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut und unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder Innenhöfen anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.</li> <li>6-7. entgegen von § 7 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,</li> <li>7. 8. entgegen § 8 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,</li> <li>8. 9. entgegen § 9 10 keine geeignete Behälter bereitstellt für Abfälle und Speisereste, wenn Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden,</li> <li>9. 10. entgegen § 10 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere erheblich gefährdet werden,</li> <li>10. 11. entgegen § 10 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,</li> <li>11. 12. entgegen § 10 11 Abs. 3 Hunde frei</li> </ol>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,</li> <li>8. entgegen § 9 keine geeignete Behälter bereitstellt für Abfälle und Speisereste, wenn Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden,</li> <li>9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere erheblich gefährdet werden,</li> <li>10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,</li> <li>11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlau-</li> </ol>			



<p>ten lässt,  12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass die genannten Orte nicht durch den Kot des Tieres unreinigt werden oder der Kot des Tieres nicht beseitigt,  13. entgegen § 12 Tauben füttert,  14. entgegen § 13 überreichende Stoffe oder Gegenstände lagert, verarbeitet oder befördert,  15. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,  16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,  17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt, oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,  18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,  19. entgegen § 15, Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen oder ähnliches ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,  20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,  21. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten belästigt oder behindert,</p>	<p>umherlaufen lässt,  <del>12-13.</del> entgegen § <del>11</del> 12 als Halter und Halterin oder Personen, die einen Hund oder ein Pferd führt, Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.  <del>13-14.</del> entgegen § <del>12</del> 13 Geflügel wie Tauben, Enten, Gänse, Möwen oder Schwäne füttert,  <del>14-15.</del> entgegen § <del>13</del> 14 überreichende Stoffe oder Gegenstände lagert, verarbeitet oder befördert,  <del>15-16.</del> entgegen § <del>14</del> 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § <del>14</del> 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,  <del>16-17.</del> entgegen § <del>15</del> 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,  <del>17-18.</del> entgegen § <del>15</del> 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt, oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,  <del>18-19.</del> entgegen § <del>15</del> 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,  <del>19-entgegen § 15, Abs. 1 Nr. 4</del> außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen oder ähnliches ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,  20. entgegen § <del>15</del> 16 Abs. 1 Nr. 5 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,  21. entgegen § <del>18</del> Abs. 1 Nr. 6 andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten belästigt oder behindert,</p>	<p>21. entgegen § 17 Zelte und Wohnwagen auf-</p>
---	--	---

## Anlage 1

<p>22. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,</p> <p>23. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklebert,</p> <p>24. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielfläche oder anderer öffentlicher Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt,</p> <p>25. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassenen Feuerstellen Feuermacht,</p> <p>26. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,</p> <p>27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielfläche oder Liegewiesen mitnimmt,</p> <p>28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,</p> <p>29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,</p> <p>30. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 9 Schieß-, Wurf-</p>	<p>stellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,</p> <p>22. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,</p> <p>23. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklebert,</p> <p>24. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielfläche oder anderer öffentlicher Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt,</p> <p>25. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassenen Feuerstellen Feuermacht,</p> <p>26. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,</p> <p>27. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielfläche oder Liegewiesen mitnimmt,</p> <p>28. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,</p> <p>29. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,</p> <p>30. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 9 Schieß-,</p>	
--	--	--



# Anlage 1

<p>oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating betreibt, reitet, zehlet, badet oder Boot fährt,</p> <p>31. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,</p> <p>32. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 11 Gegenstände lagert,</p> <p>33. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 12 ohne vorherige Genehmigung Waren oder Leistungen anbietet oder feil hält oder für die Lieferungen von Waren oder Leistungen wirbt,</p> <p>34. entgegen § 16 Abs. 3 Turn- und Spielgeräte benutzt,</p>	<p>Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating betreibt, reitet, zehlet, badet oder Boot fährt,</p> <p>31. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,</p> <p><del>32. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 11 Gegenstände lagert,</del></p> <p><del>33. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 12 ohne vorherige Genehmigung Waren oder Leistungen anbietet oder feil hält oder für die Lieferungen von Waren oder Leistungen wirbt,</del></p> <p>32. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 1 auf Kinderspielplätzen Spielgeräte, die nur für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, von Personen benutzt werden, für die sie nicht zugelassen sind,</p> <p>33. entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 Fußball oder andere Wettkampf-Ballsportarten als den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen spielt,</p> <p>34. entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 für Fußball und andere Wettkampf-Ballsportarten gekennzeichnete Flächen, die nur für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, von Personen benutzt werden, für die sie nicht zugelassen sind,</p> <p>35. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,</p> <p>36. unleserliche Hausnummer-Schilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs.</p>	<p>35. entgegen § 17, Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,</p> <p>36. unleserliche Hausnummer-Schilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs.</p>
---	---	--

<p>2 anbringt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zu wider handelt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- € geahndet werden.</p>	<p>19 Abs. 2 anbringt:</p> <p>(2) <del>Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zu widerhandelt. Abs. 1 gilt nicht soweit eine Ausnahme nach § 23 20 zugelassen worden ist.</del></p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- € geahndet werden.</p>	
<p><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtkreis Ulm, insbesondere zum Schutz vor Lärm und umweltschädlichem Verhalten vom 6. April 1977, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16, v. 21. April 1977, Nr. 46, v. 25. Nov. 1984, Nr. 28 und v. 9. Juni 1987 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 20-22 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtkreis Ulm, insbesondere zum Schutz vor Lärm und umweltschädlichem Verhalten vom 6. April 1977, in der Fassung vom 19. Juni 2002, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16, v. 21. April 1977, Nr. 46, v. 25. Nov. 1984, Nr. 28 und v. 9. Juni 1987 und Nr. 27 vom 4. Juli 2002 außer Kraft.</p>	